

## Verfahrensgang bei Bauvorhaben der Kirchengemeinden

<b>Kirchengemeinde (KG)</b> veranlasst auf Beschluss des Kirchengemeinderats über das Dekanatamt (DA)	<b>Oberkirchenrat (OKR)</b>	<b>Architekt/-in (Arch)</b>  Lph = Leistungsphase
1. Antrag auf Bauberatung durch den OKR + Antrag Bauübersicht Bezirk		
	2. Beratung der KG über Bauumfang, Circa-Kosten, Raumprogramm und mögliche Architekten	
3. Festsetzung des Bauumfangs oder Raumprogramms und Bestimmung des/der Architekten		
4. Bericht mit Verhandlungsbuchauszügen an OKR, Vorbereitung der Finanzierung (zusammen mit der kirchl. Verwaltungsstelle)		
5. Bei allen Neubauten sowie Umbauten über 500.000 Euro Voranfrage an Synodalausschuss für Ausgleichstock; Antragstermine: jeweils 15.04. bzw 15.10., bei Neubauten KBA-Beschluss hinsichtlich Übernahme der Folgekosten zusätzlich erforderlich		

<b>Kirchengemeinde (KG)</b> veranlasst auf Beschluss des Kirchengemeinderats über das Dekanatamt (DA)	<b>Oberkirchenrat (OKR)</b>	<b>Architekt/-in (Arch)</b>  Lph = Leistungsphase
	6. Beauftragung des/der Arch nach erfolgter Honorarvereinbarung Voraussetzung hierfür: a) Vorhaben hat Priorität in Bauübersicht b) 50 % der Eigen- und Bezirksmittel sind vorhanden c) ggf. Zustimmung Synodalausschuss nach Ziffer 5	
		7. Erarbeitung a) bei Neubauten und Umbauten: Vorplanung mit Kostenschätzung (Lph 2) b) bei Instandsetzungen: Instandsetzungsvorschlag mit Kostenberechnung (Lph 3)
8. Spätestens jetzt Antrag an den Ausgleichstock		
9. Zustimmung zur Planung und Fortschreibung des Finanzierungsplans		
	10. Stellungnahme zur Planung des/der Arch und Weiterbeauftragung bis Baugesuch (Lph 4)	
		11. Erarbeitung a) bei Neubauten und Umbauten: Entwurfs- und Baugesuchsplanung mit Kostenberechnung (Lph 3+4) b) bei Instandsetzungen: ggf. Baugesuchsplanung und Ausschreibung einschl. Kostenanschlag (Lph 5-7)

<b>Kirchengemeinde (KG)</b> veranlasst auf Beschluss des Kirchengemeinderats über das Dekanatamt (DA)	<b>Oberkirchenrat (OKR)</b>	<b>Architekt/-in (Arch)</b>  Lph = Leistungsphase
12. Zustimmung zur weiteren Planung		
	13. Stellungnahme zur weiteren Planung	
14. Einreichen des Baugesuchs beim Bürgermeisteramt		
		15. Wenn Baugenehmigung vorliegt, Ausschreibung der Gewerke. Aufstellung des Kostenanschlags (Lph 7) bei Neu- und Umbauten (VOB ist anzuwenden)
	16. Prüfen des Kostenanschlags und Beratung der KG	
17. Bau- und Finanzierungsbeschluss fassen (evtl. neuer Finanzierungsplan bei veränderten Kosten)		
18. Antrag auf Genehmigung des Vorhabens durch OKR stellen		
19. ggf. Abschluss Bauleistungsversicherung		
	20. Erteilung der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung und Weiterbeauftragung des/der Arch Voraussetzung hierfür: 2/3 der Eigen- und Bezirksmittel sind vorhanden und Drittzuschüsse sind zugesagt	

<b>Kirchengemeinde (KG)</b> veranlasst auf Beschluss des Kirchengemeinderats über das Dekanatamt (DA)	<b>Oberkirchenrat (OKR)</b>	<b>Architekt/-in (Arch)</b>  Lph = Leistungsphase
21. Vergabe der einzelnen Gewerke zusammen mit dem/der Arch und Wahrnehmung weiterer Bauherrenfunktionen – z.B. ständige Kostenkontrolle		
		22. Überwachung der Bauausführung, Aufstellen der Kostenfeststellung (Lph 8) und Objektbetreuung (Lph 9)
	23. Teilnahme an der Bauabnahme im Bedarfsfall (insbes. bei Neubauten)	
		24. Erstellen eines Gewährleistungsverzeichnisses
25. Schlussabnahmebestätigung an Arch nach Mängelbeseitigung		
		26. Evtl. Begründung der Mehrkosten
		27. Honorarabrechnung an OKR und Übergabe der Dokumentation (Zusammenfassung aller Pläne und weiterer Unterlagen) an den Bauherren
28. Evtl. Antrag auf Nachgenehmigung infolge Mehrkosten mit Begründung unter Vorlage eines endgültigen Finanzierungsplans		
	29. Nachgenehmigung, wenn erhöhte Kosten	

<b>Kirchengemeinde (KG)</b> veranlasst auf Beschluss des Kirchengemeinderats über das Dekanatamt (DA)	<b>Oberkirchenrat (OKR)</b>	<b>Architekt/-in (Arch)</b>  Lph = Leistungsphase
30. Schlussantrag an Ausgleichstock stellen		
31. Meldung von werterhöhenden Maßnahmen an die Gebäudeversicherung (über Ecclesia)		
32. Überwachung der Gewährleistung mit Baudurchgang vor Ablauf der Gewährleistungsfristen und ggf. Mängelbeseitigung veranlassen		
		33. Überwachung der Gewährleistung mit Baudurchgang vor Ablauf der Gewährleistungsfristen und ggf. Mängelbeseitigung